

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker
und Bauhilfsarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Rübendorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Rübendorferstr. 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Dienstag abends 7 Uhr.

Nummer 48.

Berlin, den 2. Dezember 1906.

7. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. — Zur Wiederherstellung des 25. Jahrestages der Kaiserlichen Erlasse. — Mund- und Nasenkrankheiten. Die Reichstagsverhandlungen. Einzelfall im Deutschen Reich. Wer selbst im Glashaufe einen Wutanfall hat Bruder „Grundstein“. — Wirtschaftsbewegung. — Verbandsnachrichten: Neues Flugblatt. Hannover. Welfenkirchen. Essen. Südensfeld. Bezirk. Frankfurt a. M. Landeshut. Schief. Wies. Mühlheim. Meibenburg. Gerne. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Versammlungskalender. — Anzeigen.

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

(Die neue Vorlage.)

II.

Die dem Reichstage zugegangene Vorlage über diese Materie teilen wir heute hier mit. Bemerkenswert ist die Annahme in der letzten Nummer der „Baugewerkschaft“ der § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die dem Reichstagesentscheidungsgegenstande nicht auf den vorliegenden Entwurf zu beschränkt. Siehe § 1 Absatz 2 des Vorliegenden. Damit wird die Tatsache immer mehr in den Vordergrund, daß die Entwurf in der vorliegenden Fassung für die Gewerkschaften unannehmbar ist.

I. Abschnitt.

Die Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Beamten (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und gewerblichen Beamten zugleich kann in das Vereinsregister als Berufsverein eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstüßung seiner Mitglieder beruht, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch auf einander zugeordnet wird. Auf den Verein finden, soweit sich aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein ein Berufsverein eingetragen werden soll.

Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß die Mitglieder des Vereins, die dem Verein als Mitglieder eingetragen sind, ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Tätigkeit für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus nicht erlöscht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Die Übertragung zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Übernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen, oder wenn die Bestimmungen der Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein“.

Unmündliche sowie solche Personen, die nicht im Stande sind, die bürgerlichen Ehrenrechte oder sonstige gerichtliche Verfügungen über ihr Vermögen beschränkt zu sein, sind nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

Die §§ 7, 8, 9, 10 enthalten Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder, die Eintragung der Beschlüsse in ein Protokoll und die Eintragung der Beschlüsse in die Bücher der Vereinigung.

Die Vorschriften des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Eintragung eines eingetragenen Vereins in das Vereinsregister, auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen, sind jedoch verhältnißmäßig nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis den Mitgliedern des Vereins jederzeit vorzulegen, den Mitgliedern des Vereins jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu geben und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

Die Vorschriften des § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Eintragung eines eingetragenen Vereins in das Vereinsregister, auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen, sind jedoch verhältnißmäßig nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis den Mitgliedern des Vereins jederzeit vorzulegen, den Mitgliedern des Vereins jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu geben und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

einsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im „Reichsanzeiger“ in einem anderen von ihm zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Besetzen im Vereinsrat am Tage des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 42 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Rechtsfähigkeit entzogen werden: 1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BGB. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie in den Fällen des § 45 Abs. 1 des BGB. ist für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, besagt durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Zustandenwege vorgedachte Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 enthält Bestimmungen über Ordnungsstrafen.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung. Das gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein, von dem öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können, 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zastellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt.

Die Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterhaltung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Betriebsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen 1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen

an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verlehren ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können, 2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Abs. 1 bezeichneten Abzügen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden: 1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verleihung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde, 2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zastellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung des § 19 Abs. 2 befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des BGB. eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Aenderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

Soweit die Vorlage in den Hauptbestimmungen. Sie ist insofern ein Fortschritt, wenn man die Tatsache, daß die verbündeten Regierungen sich endlich dazu aufgeschlossen haben, den Berufsvereinen, vor allem den Gewerkschaften, die ja immer noch als ein „notwendiges Uebel“ von dieser Seite — mit wenigen Ausnahmen — angesehen werden, eine gewisse Rechtsstellung zu geben, als einen solchen ansehen will. Weiterhin, daß die vielen Partikularrechte der einzelnen Bundesstaaten endlich einmal durchbrochen und die Bestimmungen reichsgesetzlich vorgelesen werden.

Ferner ist es ein Akt der Sicherung der Vermögen der Berufsvereine, daß solche jetzt nicht nur verklagt, sondern auch selbst Klage erheben können. Das war bisher nicht möglich. Es dürfte damit den Tarifverträgen eine etwas festere Sicherung gegen Einbrüche von Seiten der Arbeitgeber gegeben sein. Etwas selbstverständliches ist es wohl, daß im § 4 endlich auch den eingetragenen Vereinen sozialpolitische Aufgaben und Zwecke gestattet werden. Neu ist, daß den Frauen dieselbe Bewegungsfreiheit gestattet ist, wie den Männern, damit werden eine ganze Menge sozialpolitische und landesgesetzliche Bestimmungen befreit. Freilich hat man, gerade als ob für jeden Fortschritt die Regierung einen Ertrag haben müsse, die eingetragenen Vereine bezüglich Einreichung von Mitgliederlisten völlig in der Hand, indem § 4 Nr. 2 besagt: „Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.“

Die Vorschrift ist so lästig und für die Gewerkschaften fast unausführbar, und gerade der zweite Teil des Verordnungsgebotes so zugänglich, daß man sie entschieden ablehnen muß. Auch ist der Hinweis auf die eventl. Bestimmungen des Bundesrats und das Verlangen der Verwaltungsbehörde gar nicht geeignet, uns landesrechtlich zu wehren zu machen. Was kann schließlich der Bundesrat

nicht alles anordnen und die Verwaltungsbehörde ver-
langen?

Die Bestimmung ist auch die Hauptpflicht
des Mitglieds die nach § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
die selbständigen Berufsgenossenschaften betrifft. Was im
gewerkschaftlichen Leben steht, weiß, wie leicht durch Unter-
nehmensschicksal Delle eintreten, die nachher juristisch fast
niemals auf die Gewerkschaften auszuliegen sind. Freilich
wäre sie, wenn mit bestimmten Grenzen und Maßnahmen
versehen, auch sehr erzieherisch wirken auf die aus-
scheidungslustigen Gewerkschaftsmitglieder. Ein Mann-
heimer Sozialdemokratismus würde den „Genossen“ teuer
zu stehen kommen!

Jedenfalls muß man sich mit dem Gedanken ver-
traut machen, daß die Rechtsfähigkeit in etwa Pflichten
bedingt, die ja, wie schon vorhin ausgeführt, nur im In-
teresse der Tarifbewegung liegen können. In der Be-
gründung sagt die Regierung:

Diese Vorschrift ist aber die notwendige Folge der beiden
Rechtsgrundsätze, daß der Vorstand die rechtliche Stellung eines
Vertreters des Vereins hat, diesen also durch seine Handlungen
so berechtigt, wie verpflichtet, und sodann, daß jede juristische
Person, indem sie die Rechte der natürlichen Person erhält, damit
gleiches deren Pflichten übernehmen muß. Es ist ganz aus-
geschlossen, daß der Staat einer privatrechtlichen Personen-
gesellschaft und ihrer Vertretung das Recht einräumen kann,
besten ohne Geschäftlich einen Schaden zuzufügen, dessen Zu-
fügung einzelne Personen ersatzpflichtig machen würde.

Freilich sei hier auf England hingewiesen, wo die
Schadenersatzpflicht der Gewerkschaften wieder beseitigt
worden, durch Gesetz.

Zu beachten ist das eine Ausnahmebegünstigung, die
auch in der Tendenz der englischen Gewerkschaften als
rein bürgerliche Vereine eine Erklärung finden. Unsere
deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften sollten sich
also nicht auf England berufen. Jene teilweisen veränderten
Streikmethoden unserer „Genossen“ würden in England
kaum möglich sein! Was den Entwurf dann sehr un-
sympathisch macht, ist seine völlig negative Haltung und daß
man den Verwaltungsbehörden Rechte in bezug auf Strafen
und Entziehung der Rechtsfähigkeit in die Hände gibt,
die geradezu verhängnisvoll genannt werden müssen. Was
kann da nicht alles als Grund angesehen werden? Das
sind Dornenhecken, die die Bewegungsfreiheit der Vereine
in Fesseln schlagen können.

Es heißt auch die Solidarität unterbinden und damit
die einzelnen Verbände den Schachmachern ausliefern,
wenn es in § 15 Absatz 3 heißt:

3. Wenn er eine Arbeitermissperrung oder einen
Arbeiterausstoß herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf
die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die
Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden,
eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder
Bekleidung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für
Menschenleben zu verursachen.

O wie unklar und dehnbar! Was kann man da nicht
alles drunter verstehen! Das gäbe ja unseren kombinations-
lustigen Juristen und Gerichten einen derartigen Tummel-
platz, daß man kaum noch eine Lohnbewegung riskieren
dürfte, als eingetragener Verein.

Das heißt aber auch, verschiedene Berufe, so Berg-
arbeiter, Gasarbeiter, Straßenbahner, Schiffsarbeiter usw.,
direkt lahmlegen in wirtschaftlicher Hinsicht. Wo jeden-
falls ist hier unbedingte Präzisierung und volle Klarheit
am Platz, wenn man der behördlichen Willkür nicht Tür
und Tor öffnen will in bezug auf die Bewegungs-
freiheit der Gewerkschaften.

Auf die verschiedenen anderen, direkt und indirekt her-
vortretenden Klammern wollen wir heute nicht eingehen.
Es ist selbstverständlich, wenn der Entwurf einer Kom-
mission überwiegen wird — und das wünschen wir —, daß
neben den direkten Anstößen auch die Unklarheit in Klar-
heit verwandelt wird. Die Arbeiter hängen heute so mit
ihren Rechten zwischen Angel und Tür, daß ein positives
Recht nötig, oder besser der alte Zustand bleibt!

Zur Wiederkehr des 25. Jahrestages der Kaiserlichen Erlasse

Veröffentlichung der „Reichsanzeiger“ am 17. November folgenden
Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler:

Der heutige Tag, an welchem vor 25 Jahren der in Gott
ruhende Kaiser und König Wilhelm der Große Seine unbergreifliche
Vorsehung durch die von Mir willkommene Anlaß, mit dem demüthigen
Bittgebet in ehrfurchtsvoller Dankbarkeit dieses Friedenswerkes zu
gedenken, durch welches Meie erlauchteter Anseher zum Schutze
der wirtschaftlich Schwachen der Gesetzgebung neue Bahnen wies.

Nach Seinem erhabenen Willen ist es unter freudiger Zu-
stimmung der verbündeten Regierungen und der verständnisvollen
Mitwirkung des Reichstages gelungen, den schwierigen und weit-
verzweigten Ausbau der staatlichen Arbeiterfürsorge auf dem Ge-
biet der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung so zu
fördern, daß die Hilfsbedürftigen in den Tagen der Not einen
Rechtsanspruch auf gesetzlich geregelte Bezüge besitzen. Die Ar-
beiter haben damit, durch den unerschütterlichen Festhalten des
Rechts und ihrer Arbeitgeber, auf Grund ihrer eigenen
Beiträge, eine erhöhte Sicherheit für ihren notwendigen Lebens-
unterhalt und für den Wohlstand ihrer Familien erreicht. Die
großen und wachsenden Gedanken der Kaiserlichen Vorsehung haben
dieser Erfolg aber nicht nur in unserem eigenen Vaterland ge-
führt, sondern wies auch weit über dessen Grenzen hinaus wo-
hin, und bahnbrechend. Leider wird die Erringung des
langen Wunsches der Kaiserlichen Vorsehung geteilt und ver-
teilt, auch den andauernden Milderstand gerade von der
Seite, welche glaubt, die Vertretung der Arbeiterinteressen vor-
zunehmen, die sich in Aufbruch setzen zu neuen, gleich-
wohl wertigen, als die endlichen Ergebnisse der Erkennt-
nis des Bedauerns, und auf nachdrückliches Verlangen für die
Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten in allen Kreisen des deut-
schen Reichs. Dazu hat die Hoffnung Kaiser Wilhelm
erfüllt, daß die Arbeiterbewegung als dauernde Ange-
legenheit unserer Vorsehung für das Vaterland erwachsen möge. In
dieser Hinsicht ist es Mein Will, daß die Gesetzgebung
auf dem Gebiete der sozialpolitischen Angelegenheiten nicht nur
in Einklang mit den höchsten Grundsätzen auf dem Gebiete der
Rechtswissenschaft und der Wissenschaft, sondern auch mit den
bedürftigen Verhältnissen und Umständen der Arbeiter in un-
serem Vaterland, die Arbeiterinteressen zu wahren

erlauchten Schöpfers nicht zu lösen. Ich erkenne es an dem
heutigen Tage gerne an, daß es im deutschen Volke nie an
Männern und Frauen gefehlt hat, die freudig und freudig
ihre Kraft in den Lebensdienst am Wohle des Nächsten stellten,
und sage allen, die sich dem großen sozialen Werke unserer Zeit
selbstlos und opferwillig widmen, Meinen Kaiserlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntnis
zu bringen.

Gegeben zu Danneberg, den 17. November 1906.

Wilhelm, I. R.

Kaiser

Dieser Erlaß wird den Freunden und Förderern der Sozial-
reform wofür, wie auch wir gerne anerkennen, daß unser
Kaiser in sozialer Hinsicht kein Feind, sondern ein Förderer
ist. Die Sozialdemokratie wird mit Recht als Freund und
Gegner, indem sie mit ihren maßlosen Kräften stets den Schach-
machern in die Hände arbeitet. Die ganze Entwicklungsgeschichte
unserer sozialen Gesetzgebung, gegen die die Genossen stimmen
mit der althergebrachten Meinung, daß nicht alles erreicht würde,
ist hierfür Beweis.

Der Erlaß zeigt, daß der Kaiser nicht so engstirnig denkt
und sich von der Fortführung der Reformpolitik nicht ab-
sagen lassen will. Daß die freiwillige Mitarbeit des deutschen
Volkes an dem sozialen Werke, ohne die man nicht zum Ziele
kommen kann, auf christlicher Grundlage beruhen muß, sagt
der Kaiser zwar nicht ausdrücklich, es geht jedoch aus der
vorhergehenden Bemerkung über die „vornehmste Christenpflicht“
hervor, daß das seine Meinung ist.

Rundschau.

Bedeutungsnabgebungen anlässlich des 25. Jahrestages
der Kaiserlichen Vorsehung zur Einleitung der deutschen Sozial-
reform fanden in den verschiedensten Städten Deutschlands letz-
tens seitens der christlich-nationalen Arbeiterbewegung statt. Am
empfindlichsten war jedenfalls die Veranstaltung in Berlin am
18. November. Der „Johann Baptist“, das größte Versammlungs-
etablisement Berlins, war von über 5000 christlich-natio-
nalen Arbeitern und Gehilfen überfüllt. Der Erndt war ein
großartiger, um so mehr, da das Organ für Ausbreitung und
Ereignis der sozialdemokratischen „Vorwärts“, seine unsehl-
fähige Gefolgschaft vor dem Besuche der Versammlung gemahnt
hatte. Der rote Mangel kann nun wenigstens nicht davon reden,
daß die „Genossen“ das Lokal gefüllt hätten. Die Referate
hielten die Abgg. Stoecker und Gieseler. Ersterer behandelte
den historischen Teil der Materie, während letzterer den gegen-
wärtigen Stand der Sozialreform Revue passieren ließ und
hinaus auf die noch großen ausstehenden Forderungen der
Arbeiterbewegung. Treffliche Ausführungen machte auch der be-
kannnte Nationalökonom Professor Dr. Wagner über die Not-
wendigkeit der christlichen Arbeiterbewegung. Ein besonderes
Hochverdienst der Versammlung, daß auch der Staatssekretär Graf
v. Posadowsky, wie eine ganze Reihe von Parlamentariern,
Mademikern, Studenten usw. anwesend waren. Ein schönes
Bild, Arbeiter, Gehilfen und Bildungsgelassen für den Fortgang
der Sozialreform! Mögen die trefflichen Reden nicht verhallen.
Aufgabe der christlich-nationalen Arbeiterbewegung muß es aber sein,
in energischer Weise für die Ausbreitung dieser Bewegung zu
sorgen, denn sie ist heute fast allein die Trägerin einer wahren
sozialen Arbeit, da den Arbeitern im sozialdemokratischen Lager
der Haß und die unwahre und unglückliche Theorie vom Klassen-
kampf den Blick verleiht. Vorwärts zu jactätischer Arbeit!

Die Reichstagsverhandlungen werden eben mit größter
Spannung verfolgt. Zur Debatte steht die Rechtsfähigkeit der
Berufsgenossenschaften. Die Regierung hat mit ihrer Vorlage, die fast
ein Regieredikt bildet, einen schweren Stand. Natürlich wird
die Vorlage von den einzelnen Parteien ganz verschieden beurteilt.
Während der Abg. Erluborn (Str.) und Schad (Witth.) Bg.
in derselben einen kleinen Fortschritt sehen, dem aber noch
viele Mängel anhaften, und die einer gründlichen Umarbeitung
bedarf in der Kommission — stand der sozdem. Redner Begien
auf dem ablehnenden Standpunkt. Regiers Ausführungen gleichen
einer mühsamen Uebertreibung, die nur den Schachmachern und den
rückständigen Elementen im Ministerium Wasser auf die Mühle
laufen kann. Dem Psychologen bleibt ja freilich nicht verborgen,
daß die sozialdemokratischen Redner viel mehr Angst haben,
es könne ihrem schändlichen Parteienspiel in den „freien“ Gewerks-
chaften an den Fäden gehen, als daß sie Einschränkung der
Bewegungsfreiheit selbst fürchten. Jedenfalls bedarf die Vor-
lage einer gründlichen Umarbeitung und Klarheit; sie von
vorneherein abzulehnen, hieße das Recht der sozialen Gesetzgebung
ganz zuwenden und den Reichstag zu einem politischen Kinder-
haus machen.

Angenommen wurde sodann das Gesetz bezügl. der
Sicherung der Bauarbeiter. Dieses Gesetz will die
Forderungen der Handwerker und Arbeiter erfüllen, wie den
unlauteren Spekulationen im Baugewerbe, die bekanntlich auf
Solidität und Sicherheit weniger geben, als auf Hochschlagen von
Bauten, einen Kiegel vorsehen. Daß der Zweck völlig er-
reicht wird, bezweifeln wir. Voraussetzlich werden wohl nur
die großen Städte und einige mittlere Städte in Frage kommen,
für das flache Land besteht nach der Begründung der Vorlage
ein Bedürfnis für den Maßnahmen des Gesetzes kaum. Die
Vorlage bezieht sich auch nur auf Neubauten, nicht auf Um-
bauten, Anbauten und Reparaturbauten. Insbesondere wird der
Fall, wo ein Gebäude durch Errichtung eines neuen Gebäudes
abgerissen wird, von dem Entwurf nicht berührt. Des weiteren
kommen nur Gebäude zu Wohn- und gewerblichen Zwecken in
Betracht. Ausgeschlossen bleiben nur öffentliche Gebäude,
Kirchen und Kapellen. Zur Sicherung der für die Baugelübigen
einzutragenden Hypothek muß ein Baumerker ins Grundbuch
eingetragen werden. Es muß der Baumerkerwert und die Höhe
der dem Baumerker vorgehenden Belastungen festgestellt wer-
den. Die Bauerklausel darf von der Baupolizeibehörde nicht
erzittelt werden, wenn die vorhergehenden Belastungen den Bau-
erklerwert nicht übersteigen oder in Höhe des Baumerkerwertes
Sicherheit gestellt wird. Die Sicherung der Bauforderungen
erfolgt durch Eintragung einer Hypothek, der Bauhypothek. Diese
Bauhypothek lassen sich die Handwerker, die die Lieferung von
Arbeiten für den Neubau übernommen haben, eintragen und
sollen auf diese Weise gegen Verluste geschützt werden. Anlässlich
der Debatte über diese Materie hielt der Redner der sozial-
demokratischen Fraktion, Böhmeberg, ein materialreiches Referat
über den Bauarbeiterkampf. Der Antrag dieser Fraktion ging
dahin, das Gesetz zu einem Bauarbeitergesetz zu gestalten.
Es wurde dieses seitens der Regierung abgelehnt, aber eine Reso-
lution Erluborn dahingehend angenommen. Der Staatssekretär
v. Posadowsky führte dann aus: „Ich bin allerdings ge-
neigt, zuzugeben, daß der Bauarbeiterkampf noch nicht so ge-
regelt ist, wie er geregelt sein sollte und sollte. Wir er-
kennen noch fortgesetzt die Notwendigkeit großer Maßnahmen
für den Bauarbeiterkampf. Infolge der Ausbreitung und Intensität
der Bauarbeiterbewegung, in bezug auf den Bau von Ge-
bäuden, die Tragfähigkeit von Mauern, Gewölben usw. Ich
möchte betonen, und wiederholt den Wunsch ausdrücken,
daß die Bauarbeiterbewegung in ihrem eigenen finanziellen
Interesse mit der Regierung Energie in die bisher eine ge-
setzliche Regelung einbringen. Es ist einfach gelöst

das erkennen ist gerne und dankbar an, aber es reicht noch
lange nicht aus und ich glaube, es ist das eine Aufgabe
die schließlich die Vertreter der Berufsgenossenschaften nicht
übernehmen, sondern vermindern. Ich halte, daß in allen
Bundesstaaten die Bauarbeiterbewegung verhängnisvoll ist.
So Posadowsky am 20. November im Reichstag. Ob die Maßnah-
men fruchten wird? Wir glauben's kaum, um so mehr, da
Preußen gegen die Einführung von Arbeiterkontrollen ist.
Da merken die Herren gleich, daß man ihnen nicht sonder-
lich in dieser Hinsicht nicht eher zillastehen, bis ihnen ihr Recht
geworden ist. Aber auch es ist zu hart und strenge Innehalten
der Vorschriften von Seiten der Arbeiter ist notwendig, nicht
wünsche und mehr Schaden, als Nutzen!

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Unter diesem
Verständnis stehen die Abteilungen für Arbeiterstatistik des
Kaiserlichen Statistischen Amtes ein dreibändiges Werk, welches
die Einlösung eines vor drei Jahren im Reichsarbeitsstatistik-
gesetzlichen Versprechen darstellt und dessen Fortschritte bis
eben erschienenen Novembernummer des Reichsarbeitsstatistik-
(11) zusammenfassend wiedergibt. In der Schlussbemerkung zum
ersten Band heißt es über die Bedeutung und Anwendbarkeit
der Tarifverträge:

Die Tatsache, daß in Deutschland in wenigen Jahren etwa
3000 Tarifverträge zum Abschluß gelangt sind, spricht selbst
dafür, daß sich hier eine Bewegung vollzieht, der eine innere
Notwendigkeit zugrunde liegt, und die man, als Ganzes be-
trachtet, nicht einfach zu negieren vermag. Die Fragestellung
kann nicht mehr ganz generell lauten, Tarifvertrag oder nicht,
sondern sie muß lauten, welches sind die inneren Grenzen der
Tarifbewegung und empfängt sich eine gesetzliche Regelung der
Rechts des Tarifvertrages und welche? Wird die Frage so ge-
stellt, dann besteht die Verpflichtung, die spezielle Anwendbarkeit
des Tarifvertrages, seine Vorteile und seine Nachteile eingehend
und von Fall zu Fall zu prüfen. Es ist überzugehen von der
generellen Stellungnahme zur speziellen Untersuchung. Es mag
in dieser Hinsicht nur darauf hingewiesen werden, daß die Un-
wandelbarkeit des Tarifvertrages auf alle Gewerbe seineswegs
feststeht, und daß in dieser Hinsicht auch international keine
genügenden Erfahrungen, außer für die großen Stapelindustrien
vorliegen. Gewerbe, in denen die Arbeitsverhältnisse von
Fabrik zu Fabrik ganz verschieden gelagert sind und in denen
die Technik des Arbeitsprozesses sich sehr rasch ändert, werden
sich einer einheitlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedin-
gungen auf längere Zeit gegenüber stets sehr ströme erweisen.
Die Fragestellung muß also, wie gesagt, lauten: wie weit ist der
Tarifvertrag anwendbar? Mit der etwaigen Annahme oder
Ablehnung des Prinzips des Tarifvertrages ist es nicht getan.
Bezüglich der rechtlichen Regelung bestehen die großen
Gegenstände: zivilrechtliche Regelung und öffentlich-rechtliche Re-
gelung.

Die strikte Durchführung der öffentlich-rechtlichen Bedeutung
des Tarifvertrages ist bisher nur in Preußen und Australien
erfolgt, unter volkswirtschaftlichen Verhältnissen, die mit den
jetzigen Deutschlands nicht vergleichbar sind. Eine Würdigung
dieses interessanten gesetzgeberischen Versuches wird sich dabei
immer gegenwärtig halten müssen, daß eine Uebertragbarkeit
solcher Versuche auf ganz anders geartete Verhältnisse, auf
Nationen, die im Vorbergrunde des internationalen Welt-
handels stehen, nicht ohne weiteres möglich ist. Die zivilrecht-
liche Regelung hat, soweit sie erfolgt, sich mit einer Reihe
von Spezialfragen auseinanderzusetzen, deren Lösung in dem
einen oder anderen Sinne von Bedeutung für die Wirksam-
keit der Tarifverträge ist. Die Frage, ob überhaupt eine zivil-
rechtliche Regelung wünschenswert ist, dürfte mit allem Vor-
behalt vom Standpunkte des öffentlichen Interesses ebenso wie
der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wohl zu bejahen sein. Dem
Tarifvertrag fehlt heute das erforderliche Maß rechtlicher Ver-
antwortlichkeit. Heute ist in Deutschland die Durchführung
eines Tarifvertrages letzten Endes noch Machtfrage, nicht Rechts-
frage. Die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse liegt aber im
Interesse der Gesamtheit, wenn auch die nur moralische Bindung
des Tarifvertrages für die Vertragsparteien nach Lage der
geltenden Rechts in einigen Ländern gewisse Vorteile zu bieten
vermag.

Wir werden auf das Werk benndächst noch näher eingehen.

Wer selbst im Glashaufe sitzt... Die sozialdemokratische
Presse machte kürzlich in allgemeiner Entrüstung — über die
die Gänge lachen — bezüglich der Summe in einer östlichen
Versammlung zwischen Gisch-Dauerischen und Christlichen.
Das steht nun dieser Gesellschaft, deren Programm kaum
heißt, gerade schön an. So erzählt die „Einigkeit“ eben wieder
ein Ergebnis der Agitation im Osten. Es handelt sich um
eine Versammlung der roten Sozialisten in Breslau. Es heißt
da (Nr. 46):

Der Eintritt in die eigentliche Tagesordnung trieben die
(roten) Verbände, die in sehr starker Anzahl erschienen waren
allerlei Art: Schlegel, Gauleiter des Metallarbeiterverbandes
(den Berliner bekannt unter dem Namen Jögel) beauftragt
den Referenten die Redezeit zu beschränken, damit den Dis-
kussionen ausgiebige Zeit gelassen wird, den Referenten zu
widerlegen. Die Redezeit wurde für den Referenten auf eine
Stunde festgesetzt.

Das war der erste Akt, nachdem die Verbände das Wort
besetzt hatten.
Gauleiter Zimmer (Transportarbeiterverband) beantragte, die
Telleranmeldung bezw. das Eintrittsgeld dem „Kassier“ zu über-
weisen. Er glaubte, ein Recht dazu zu haben, weil in
der Einladung nicht extra gesagt sei, daß das Geld zur
Deckung der Unkosten dienen soll. Die Mitglieder der Ver-
einigung wehrten sich entschieden dagegen, die Verbände machten
aber großen Lärm und der Antrag wurde angenommen.

Darauf folgte mit mathematischer Sicherheit ein weiterer
Antrag Zimmer, „eine Kommission zu wählen, welche den Ein-
trag des Eintrittsgeldes in Empfang nehmen sollte.“ Natürlich
wurde Schlegel, genannt Jögel, in diese Kommission gewählt.
Nachdem so die Verbände alle ihnen nötig erscheinenden Vor-
bereitungen getroffen hatten, erhielt Genosse Gisch das Wort
zu seinem Vortrage.

Er mußte seine Uhr glühend gewünschte einständige Rede
bis auf die Minute aus und sagte den Verbänden, man
bitte Wahrheit, die sie jedesmal mit Schreien und Jodeln
begleiteten. Beseinnungsdichter fanden keine Ausführungen
lebensfähigsten Befall der Versammlung.

Als erster Diskussionsredner erschien nun der Held
des Tages — Schlegel auf der Bühne.
Sein Auftreten glückte dem eines schmutzigen Selbstproben
Wir müssen gestehen, daß wir einem Gegner von so gemeiner
und fleißigstem Betragen noch nicht begegnet sind. Eine
Löbse, Quaschschöpe, Ehrfurchtslos, Arbeiterzerstörer, Gisch-
bröder und ähnliche Lebensunwürdigkeiten jagelten nur so aus
die „lokalistische“ Richtung nieder. Schlegel schloß mit dem
zweideutigen Erklärung die Breslauer Arbeiter mögen den
Herrn Gisch aus Berlin so deutlich einsehen, daß er das Wort
kommen darf. Nun geschah etwas, was in das Programm
der Verbände durchaus nicht paßte. Einige Mitglieder
der Bauarbeiterverbände hatten schriftlich den Antrag gestellt,
nicht lauter Verbändebeamte sprechen sollten, sondern daß
nichtbeamtete Mitglieder zum Wort kämen. Der Vorsitzende
mollte unter keinen Umständen diesen Antrag berücksichtigen,
was zu dem oberwähnten Schluß führte. Zimmer, Böhmeberg

den Transportharkeiten, hatte bereits das Wort, er müßte...

das nicht eine nette Charakterisierung von Genossen über...

den Wutanfall hat Bruder „Grundstein“ bekommen, 46...

Es war nur noch die Streikleitung, die herum...

solch ein Eintreten für die Interessen der Kollegenschaft...

die große Mäße ist es aber, wenn der „Grundstein“ von...

Wirtschaftliche Bewegung. Bewegung von Maurern und Bauhilfsarbeitern ist fernzuhalten...

Verbandsnachrichten. Die über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige...

Bezirk Münster. Am 4. November 1906 tagte zu Rheine...

Passen. Kollegen, die in ihre Heimat reisen, können die „Bau-...

Verkehr. In der letzten Sitzung, welche am 14. November statt...

Hannover, 16. Oktober. Unsere diesjährige Generalversammlung...

Soziale Wahlen. Gelsenkirchen, 22. November. Einen glänzenden Sieg trug...

Essen, 22. November. (Sieg der christlichen Bauarbeiter-...

Wendigkeit, 18. November. Seit langen Jahren war der...

Frankfurt a. M., 12. November. Der „Grundstein“ be-

Frankfurt a. M., 12. November. Der „Grundstein“ be-

Frankfurt a. M., 12. November. Der „Grundstein“ be-

Frankfurt a. M., 12. November. Der „Grundstein“ be-

30 Maurer, 12 Zimmerer, 1 Stuckateur, 1 Steinmetz und...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

Die Baugewerkschaft. In seinem Vorwort erklärte Kollege...

